



Parlamentarische Versammlung der NATO

GESCHÄFTSORDNUNG

London, Vereinigtes Königreich

INHALT

I. ZUSAMMENSETZUNG DER VERSAMMLUNG.....	1
II. ZIELE.....	1
III. MITGLIEDSCHAFT IN DER VERSAMMLUNG.....	1
IV. ASSOZIIERTE DELEGATIONEN	2
V. DELEGATION DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	2
VI. DELEGATIONEN REGIONALER PARTNER UND ASSOZIIERTER MITGLIEDER AUS DEM MITTELMEERRAUM	3
VII. PARLAMENTARISCHE BEOBACHTER UND AD-HOC-DELEGATIONEN (PARLAMENTARISCHE GÄSTE)	4
VIII. DELEGATIONSEKRETARIATE	4
IX. PRÄSIDIUM DER VERSAMMLUNG.....	5
X. PRÄSIDENT/-IN	5
XI. VIZEPRÄSIDENTEN	5
XII. SCHATZMEISTER/-IN	6
XIII. WAHL DER PRÄSIDIUMSMITGLIEDER.....	6
XIV. UNVERMÖGEN VON FUNKTIONSTRÄGERN ZUR WAHRNEHMUNG IHRER AUFGABEN	8
XV. ENDE DER AMTSZEIT VON FUNKTIONSTRÄGERN	9
XVI. STÄNDIGER AUSSCHUSS	9
XVII. SPRACHEN.....	11
XVIII. SITZUNGEN.....	12
XIX. AUF TAGUNGEN BEHANDELTE TEXTE.....	13
XX. ÄNDERUNGEN ZU TEXTEN IN PLENARSITZUNGEN	14
XXI. ABSTIMMUNGEN.....	15
XXII. AUSSCHÜSSE	16
XXIII. UNTERAUSSCHÜSSE, ARBEITSGRUPPEN, SONDERGRUPPEN UND SEMINARE	18
XXIV. BERICHTE UND TEXTE IN AUSSCHÜSSEN	22
XXV. ABSTIMMUNG IN DEN AUSSCHÜSSEN	23
XXVI. BERATENDER STATUS	23
XXVII. BERICHTE - VERÖFFENTLICHUNGEN.....	23
XXVIII. PRESSEKOMMUNIKÉES UND VERLAUTBARUNGEN.....	24
XXIX. ABWEICHUNGEN VON UND ÄNDERUNGEN AN DER GESCHÄFTSORDNUNG	24
ANHANG I: ZUSAMMENSETZUNG DER VERSAMMLUNG.....	26
ANHANG II. VERTEILUNG DER STIMMEN IM STÄNDIGEN AUSSCHUSS.....	27
ANHANG III. ZUSAMMENSETZUNG DER AUSSCHÜSSE UND DER SONDERGRUPPE MITTELMEER UND NAHER OSTEN	28

ANHANG IV: PROTOKOLLARISCHE RANGFOLGE	31
ANHANG V: ASSOZIIERTE DELEGATIONEN – ZUSAMMENSETZUNG IN DER VERSAMMLUNG UND IN DEN AUSSCHÜSSEN	31
ANHANG VI: DELEGATIONEN REGIONALER PARTNER UND ASSOZIIERTER MITGLIEDER AUS DEM MITTELMEERRAUM	33
ANHANG VII. PARLAMENTARISCHE BEOBACHTER-DELEGATIONEN – ZUSAMMENSETZUNG DER VERSAMMLUNG IN DEN AUSSCHÜSSEN	33

GESCHÄFTSORDNUNG

I. ZUSAMMENSETZUNG DER VERSAMMLUNG

Artikel 1

Die Parlamentarische Versammlung der NATO besteht aus parlamentarischen Delegierten, die unter den Mitgliedern der nationalen Parlamente des Atlantischen Bündnisses nach dem für das jeweilige Land am besten geeigneten Verfahren ausgewählt werden, wobei gewährleistet wird, dass die Zusammensetzung der Delegation die politischen Gewichte des nationalen Parlaments repräsentiert. Die Delegationen sind nachdrücklich aufgefordert, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen anzustreben. Ein Regierungsmitglied kann nicht Delegierter in der Versammlung sein. Diese Grundsätze gelten gleichermaßen für Delegationen aus Nicht-Mitgliedstaaten.

II. ZIELE

Artikel 2

Da sich die Versammlung aus Mitgliedern der verschiedenen nationalen Parlamente zusammensetzt, bildet sie ein Bindeglied zwischen den verantwortlichen NATO-Stellen und diesen Parlamenten. Durch ihre Aussprachen will die Versammlung die Entwicklung eines atlantischen Solidaritätsgefühls in den verschiedenen gesetzgebenden Versammlungen fördern, die nationale parlamentarische Aufsicht über Sicherheit und Verteidigung stärken, die Öffentlichkeit über das Bündnis besser informieren und die Ziele und Werte des Bündnisses fördern, insbesondere den Einsatz für Demokratie, die Freiheit des Einzelnen und die Rechtsstaatlichkeit.

III. MITGLIEDSCHAFT IN DER VERSAMMLUNG

Artikel 3

1. Die Zahl der Mitglieder in der Versammlung beträgt 266 gemäß Anhang I.
2. Jedes Mitglied kann über einen Stellvertreter/einen Stellvertreterin verfügen, der/die an seiner/ihrer Stelle abstimmen kann.
3. Stellvertretende Mitglieder können zusätzlich zu den Mitgliedern teilnehmen an:
 - a) Jahres- und Frühjahrstagungen, vorbehaltlich ihrer Einhaltung der Regeln für die Stimmenverteilung (Artikel 37 Absatz 2); und
 - b) anderen Veranstaltungen, die jeweils einer Beteiligungsvereinbarung unterliegen.
4. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder werden nach Möglichkeit für mindestens ein Jahr benannt.
5. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Versammlung müssen Mitglieder ihres nationalen Parlaments sein. Ist ein Mitglied der Versammlung nicht länger Mitglied seines nationalen Parlamentes, erlischt jedes Mandat, das es in der Versammlung innehat, mit sofortiger Wirkung, dennoch kann es seine Funktionen in der Versammlung so lange weiter ausüben, bis ein

Nachfolger/eine Nachfolgerin benannt worden ist oder höchstens für sechs Monate nach der Parlamentswahl.

6. Delegierte, deren Beglaubigungsschreiben angefochten werden, nehmen ihren Sitz vorläufig mit den gleichen Rechten wie die übrigen Delegierten ein, bis der Ständige Ausschuss über ihren Fall entschieden hat.

IV. ASSOZIIERTE DELEGATIONEN

Artikel 4

1. Vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung kann der Ständige Ausschuss mit einer Dreiviertelmehrheit seiner anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschließen, parlamentarische Delegationen aus Staaten, die nicht dem atlantischen Bündnis angehören, einzuladen, sich als assoziierte Delegationen an der Arbeit der Versammlung zu beteiligen.

2. Vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung kann der Ständige Ausschuss mit einer Dreiviertelmehrheit seiner anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschließen, eine assoziierte Delegation neu zu benennen als:

- a) regionalen Partner oder assoziierte Delegation aus dem Mittelmeerraum; oder
- b) parlamentarischen Beobachter.

3. Vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung kann der Ständige Ausschuss mit einer Dreiviertelmehrheit seiner anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschließen, einer assoziierten Delegation ihren Status zu entziehen.

4. Der Ständige Ausschuss legt die Zahl der Mitglieder der assoziierten Delegation und die der ihnen in den einzelnen Ausschüssen zugeteilten Sitze fest. Die Verteilung der Sitze für diese Delegationen ergibt sich aus Anhang V.

5. Jedes Mitglied einer nach Absatz 1 genehmigten Delegation kann einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin haben, der oder die an seiner oder ihrer Stelle teilnehmen kann.

6. Für die Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der assoziierten Delegationen gilt Artikel 3 Absatz 4 bis 6.

7. Sofern vom Ständigen Ausschuss nicht anders entschieden können Mitglieder dieser Delegationen an Plenarsitzungen der Versammlung, Seminaren und Sitzungen der Ausschüsse und Unterausschüsse der Versammlung teilnehmen. Sie besitzen Rederecht und können Vorschläge zu Texten und Anträgen abgeben, haben aber kein Stimmrecht.

V. DELEGATION DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Artikel 5

1. Vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung kann der Ständige Ausschuss mit der Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Personen die Empfehlung beschließen, dem Europäischen Parlament einen offiziellen Status in der Versammlung zu verleihen.

2. Die Delegation des Europäischen Parlaments besteht aus zehn Delegierten und verfügt über zwei Sitze pro Ausschuss. Sofern vom Ständigen Ausschuss nicht anders entschieden sind die Delegierten berechtigt, an Plenarsitzungen der Versammlung, Seminaren und Sitzungen der Ausschüsse der Versammlung teilzunehmen. Sie besitzen Rederecht und können Texte vorschlagen, haben aber kein Stimmrecht und können keine Anträge einbringen.

3. Jedes Mitglied einer Delegation des Europäischen Parlaments kann einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin haben, der oder die an seiner oder ihrer Stelle teilnehmen kann.

VI. DELEGATIONEN REGIONALER PARTNER UND ASSOZIIERTER MITGLIEDER AUS DEM MITTELMEERRAUM

Artikel 6

1. Vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung kann der Ständige Ausschuss mit Dreiviertelmehrheit seiner anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschließen, parlamentarische Delegationen aus dem Mittelmeerraum, deren Länder nicht dem atlantischen Bündnis angehören, einzuladen, sich an der Arbeit der Versammlung als regionale Partner und assoziierte Mitgliedsdelegationen aus dem Mittelmeerraum zu beteiligen.

2. Vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung kann der Ständige Ausschuss mit Dreiviertelmehrheit seiner anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschließen, die Delegation eines regionalen Partners und assoziierten Mitglieds aus dem Mittelmeerraum zum parlamentarischen Beobachter umzuernennen.

3. Vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung kann der Ständige Ausschuss mit Dreiviertelmehrheit seiner anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschließen, der Delegation eines regionalen Partners und assoziierten Mitglieds aus dem Mittelmeerraum den jeweiligen Status zu entziehen.

4. Entsendet eine nach Absatz 1 ernannte Delegation in drei aufeinander folgenden Jahren kein Mitglied zu den Tagungen der Versammlung, wird der Ständige Ausschuss den Status neu bewerten.

5. Der Ständige Ausschuss legt die Zahl der Mitglieder jeder nach Absatz 1 ernannten Delegation und die Anzahl der Delegierten in den einzelnen Ausschüssen fest. Die Verteilung der Sitze dieser Delegationen ergibt sich aus Anhang VI.

6. Jedes Mitglied einer nach Absatz 1 ernannten Delegation kann einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin haben, der oder die an seiner oder ihrer Stelle teilnehmen kann.

7. Für die Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Delegationen eines regionalen Partners und assoziierten Mitglieds aus dem Mittelmeerraum gilt Artikel 3 Absatz 4 bis 6.

8. Sofern vom Ständigen Ausschuss nicht anders entschieden können Mitglieder dieser Delegationen an Plenarsitzungen der Versammlung, Seminaren und Sitzungen der Ausschüsse der Versammlung während der Tagungen teilnehmen. Sie besitzen Rederecht und können Vorschläge zu Texten und Anträgen abgeben, haben aber kein Stimmrecht.

VII. PARLAMENTARISCHE BEOBACHTER UND AD-HOC-DELEGATIONEN (PARLAMENTARISCHE GÄSTE)

Artikel 7

1. Vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung können Delegationen aus anderen Parlamenten und interparlamentarischen Versammlungen mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses vom Präsidenten eingeladen werden, an Sitzungen der Versammlung als parlamentarische Beobachter teilzunehmen.
2. Vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung kann der Ständige Ausschuss mit Dreiviertelmehrheit seiner anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschließen, einem parlamentarischen Beobachter seinen Status zu entziehen.
3. Entsendet eine nach Absatz 1 ernannte Delegation in drei aufeinander folgenden Jahren kein Mitglied zu den Tagungen der Versammlung, wird der Ständige Ausschuss den Status neu bewerten.
4. Der Ständige Ausschuss legt die Zahl der Mitglieder jeder nach Absatz 1 ernannten Delegation und die Anzahl der Delegierten in den einzelnen Ausschüssen fest. Die Verteilung der Sitze dieser Delegationen ergibt sich aus dem Anhang VII.
5. Für die Ernennung der parlamentarischen Beobachter gilt Artikel 3 Absatz 4 bis 6.
6. Vorbehaltlich der Entscheidung der Vorsitzenden der Ausschüsse können parlamentarische Beobachter an Sitzungen der Ausschüsse der Versammlung teilnehmen. Sie können das Wort ergreifen, sind aber nicht stimmberechtigt und können keine Anträge stellen.
7. Der Ständige Ausschuss kann darüber hinaus parlamentarische Delegationen zur Teilnahme an besonderen Tagungen auf ad-hoc-Basis einladen. Liegt ein Teilnahmewunsch vor und findet vor der nächsten Tagung keine Sitzung des Ständigen Ausschusses mehr statt, entscheidet der Präsident/die Präsidentin nach Beratung mit der gastgebenden Delegation und dem Präsidium über eine Teilnahme.
8. Die Namen der Beobachter, auf die dieser Artikel anwendbar ist, sind dem Internationalen Sekretariat durch das parlamentarische Gremium, dem sie angehören, mitzuteilen.

VIII. DELEGATIONSEKRETÄRE

Artikel 8

1. Die Mitgliedsdelegationen, assoziierten Delegationen, Delegation des Europäischen Parlaments sowie die Delegationen regionaler Partner und assoziierter Mitglieder aus dem Mittelmeerraum und parlamentarische Beobachter ernennen Delegationssekretäre, die befugt sind, bei den Sitzungen der Versammlung und ihrer Ausschüsse anwesend zu sein, und Zugang zum Versammlungssaal und zu den Ausschussräumen haben.
2. Die Delegationssekretäre unterstützen den Generalsekretär/die Generalsekretärin bei der Unterhaltung enger und wirksamer administrativer Verbindungen zwischen der Versammlung und den Parlamenten.

IX. PRÄSIDIUM DER VERSAMMLUNG

Artikel 9

1. Das Präsidium der Versammlung besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, fünf Vizepräsidenten und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.
2. Der Generalsekretär/die Generalsekretärin der Parlamentarischen Versammlung der NATO und der Leiter/die Leiterin der Delegation der Vereinigten Staaten sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Präsidiums.
3. Das Präsidium trifft sich dreimal pro Jahr vor den Sitzungen des Ständigen Ausschusses. Sondersitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten/von der Präsidentin oder von der Mehrzahl der Präsidiumsmitglieder einberufen, um dringliche und besondere Fragen zu erörtern.
4. Während der Zeit zwischen den Sitzungen des Ständigen Ausschusses trägt das Präsidium die Verantwortung für Änderungen im Programm der Aktivitäten der Versammlung.
5. Während der Zeit zwischen den Sitzungen des Ständigen Ausschusses trägt das Präsidium die Verantwortung für Änderungen bei den Themen der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen.
6. Die Mitglieder des Präsidiums der Versammlung sind kraft ihres Amtes Mitglieder der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen.
7. Der Präsident/die Präsidentin lädt ehemalige Präsidenten, Vizepräsidenten und Schatzmeister der Versammlung – soweit sie noch der Delegation ihres Landes angehören – in den zwei folgenden Jahren nach Ablauf ihrer Amtszeit zur Teilnahme an regulären Sitzungen des Präsidiums ein.

X. PRÄSIDENT/-IN

Artikel 10

1. Der Präsident/die Präsidentin vertritt die Versammlung und ist ihr oberster Repräsentant.
2. Er/sie wird über politische, organisatorische und finanzielle Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten.
3. In der Zeit zwischen den Sitzungen des Präsidiums, des Ständigen Ausschusses und den Tagungen entscheidet er/sie über alle die Versammlung betreffenden Fragen.

Artikel 11

1. Der Präsident/die Präsidentin eröffnet, unterbricht und schließt die Sitzungen.
2. Er/sie wahrt die Ordnung, gewährleistet die Einhaltung der Geschäftsordnung, weist die Versammlung auf die sie betreffenden Angelegenheiten hin, erteilt das Wort, leitet die Aussprachen, lässt abstimmen und gibt die Abstimmungsergebnisse bekannt.
3. Die Entscheidung des Präsidenten/der Präsidentin in Verfahrensfragen ist endgültig.

XI. VIZEPRÄSIDENTEN

Artikel 12

1. Ist der Präsident/die Präsidentin verhindert oder möchte er/sie sich an einer Aussprache beteiligen, so übernimmt einer/eine der Vizepräsidenten den Vorsitz. Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, der/die den Vorsitz übernimmt, hat die gleichen Verfahrensrechte wie der Präsident/die Präsidentin.
2. Ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin kann zur Erfüllung bestimmter Vertretungspflichten des Präsidenten/der Präsidentin herangezogen werden.

XII. SCHATZMEISTER/-IN

Artikel 13

1. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin ist Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Versammlung. Er/sie ist Mitglied des Ständigen Ausschusses, besitzt aber nur dann Stimmrecht, wenn er/sie Vertreter seines/ihres Landes in diesem Ausschuss ist.
2. Dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin obliegt es,
 - a) dem Ständigen Ausschuss nach Rücksprache mit dem Generalsekretär/der Generalsekretärin bei der Frühjahrstagung einen Haushaltsvoranschlag für das nächste Kalenderjahr vorzulegen;
 - b) bei der Jahrestagung den vom Ständigen Ausschuss für das nächste Kalenderjahr gebilligten Haushaltsvoranschlag der Versammlung vorzulegen;
 - c) dem Ständigen Ausschuss bei seiner Sitzung im Frühjahr und der Plenarversammlung bei der Frühjahrstagung die Abschlussprüfung des vorangegangenen Kalenderjahres vorzulegen;
 - d) die Zuständigkeit für die Umsetzung der Finanz- und Haushaltspolitik der Versammlung zu übernehmen und zu gewährleisten, dass diese Politik mit den politischen Zielsetzungen der Versammlung übereinstimmt;
 - e) die Gesamtaufsicht über die Finanzverwaltung der Versammlung zu führen.
3. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin ist in sämtlichen finanziellen Angelegenheiten zeichnungsberechtigt – wie in der Finanzordnung festgelegt.

XIII. WAHL DER PRÄSIDIUMSMITGLIEDER

Artikel 14

1. Vor Ablauf der Jahrestagung wählt die Versammlung nacheinander den Präsidenten/die Präsidentin, die Vizepräsidenten und alle zwei Jahre den Schatzmeister/die Schatzmeisterin.
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden von den anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern gemäß den Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 2 und Artikel 37 Absatz 1 gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung und unter Verwendung von Stimmzetteln, die die Zahl der Mitglieder jeder Delegation gemäß Anlage I nicht überschreiten dürfen und die nicht persönlich sein dürfen. Nur Stimmzettel mit den Namen derjenigen, die ihre Kandidatur ordnungsgemäß eingereicht haben, werden als abgegebene Stimmen gewertet.

3. Die Bewerbungen für das Amt des Präsidenten/der Präsidentin, der Vizepräsidenten und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin müssen von mindestens drei Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern unterstützt und vom Ständigen Ausschuss gebilligt werden. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Versammlung sein.

4. Die Vorschläge sollten dem Ständigen Ausschuss spätestens eine Stunde vor seiner Sitzung anlässlich der Jahrestagung schriftlich übermittelt werden.

5. Bei der Prüfung der Bewerbungen für das Amt des Präsidenten/der Präsidentin, der Vizepräsidenten und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin sorgt der Ständige Ausschuss dafür, dass erstens die Vizepräsidenten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit sind, und dass zweitens mindestens ein Mitglied des Präsidiums der Versammlung den Delegationen Kanadas oder der Vereinigten Staaten von Amerika angehört.

6. Die Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidenten beginnt mit Abschluss der Jahrestagung, auf der sie gewählt werden, und endet mit Abschluss der darauffolgenden Jahrestagung.

7. Die Amtszeit des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin dauert zwei Jahre und beginnt am 1. April des Jahres, das auf die Jahrestagung folgt, bei der er/sie gewählt wurde.

Wahl des Präsidenten/der Präsidentin

Artikel 15

1. Der Präsident/die Präsidentin wird in geheimer Abstimmung gewählt; jedes stimmberechtigte Mitglied oder stellvertretende Mitglied verfügt über eine Stimme. Hat im ersten Wahlgang kein Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, wird zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen, eine Stichwahl durchgeführt. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

2. Bei Stimmgleichheit in einem der Wahlgänge entscheidet das Los.

3. Bei einer einzigen Kandidatur kann die Wahl per Akklamation erfolgen.

4. Der Präsident/die Präsidentin kann nur einmal wiedergewählt werden.

Wahl der Vizepräsidenten

Artikel 16

1. Die Vizepräsidenten werden in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit in einem Wahlgang gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied oder stellvertretende Mitglied kann so viele Stimmen abgeben wie Stellen zu besetzen sind. Die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, sind gewählt.

2. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. Übersteigt die Anzahl der Bewerber bei einer Wahl nicht die Anzahl der zu besetzenden Stellen, so können die Bewerber per Akklamation gewählt werden.

4. Die Vizepräsidenten können nur einmal wiedergewählt werden.

Wahl des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin

Artikel 17

1. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin wird in geheimer Abstimmung gewählt; jedes stimmberechtigte Mitglied oder stellvertretende Mitglied verfügt über eine Stimme. Hat im ersten Wahlgang kein Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, wird zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen, eine Stichwahl durchgeführt. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
2. Bei Stimmgleichheit in einem der Wahlgänge entscheidet das Los.
3. Bei einer einzigen Kandidatur kann die Wahl per Akklamation erfolgen.
4. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin kann zweimal wiedergewählt werden.

XIV. UNVERMÖGEN VON FUNKTIONSTRÄGERN ZUR WAHRNEHMUNG IHRER AUFGABEN

Präsident/-in

Artikel 18

Hat der Präsident/die Präsidentin sein/ihr Amt im Einklang mit Artikel 3 Absatz 5 aufgegeben oder ist er/sie aus einem anderen Grund nicht in der Lage, seine/ihre Aufgaben während der verbleibenden Amtszeit wahrzunehmen, ernennt das Präsidium nach vorheriger Abstimmung so schnell wie möglich bis zum Ende der laufenden Amtszeit einen/eine der Vizepräsidenten zum amtierenden Präsidenten/zur amtierenden Präsidentin. Die Ernennung wird dem Ständigen Ausschuss für seine nächste Sitzung zur endgültigen Zustimmung unterbreitet.

Vizepräsidenten

Artikel 19

Hat ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin sein/ihr Amt im Einklang mit Artikel 3 Absatz 5 aufgegeben oder ist er/sie aus einem anderen Grund nicht in der Lage, seine/ihre Aufgaben während der verbleibenden Amtszeit wahrzunehmen, ernennt das Präsidium nach vorheriger Abstimmung so schnell wie möglich bis zum Ende der laufenden Amtszeit einen amtierenden Vizepräsidenten/eine amtierende Vizepräsidentin. Die Ernennung wird dem Ständigen Ausschuss für seine nächste Sitzung zur endgültigen Zustimmung unterbreitet.

Schatzmeister/-in

Artikel 20

Hat der Schatzmeister/die Schatzmeisterin sein/ihr Amt im Einklang mit Artikel 3 Absatz 5 aufgegeben oder ist er/sie aus einem anderen Grund nicht in der Lage, seine/ihre Aufgaben während der verbleibenden Amtszeit wahrzunehmen, ernennt das Präsidium nach vorheriger Abstimmung so schnell wie möglich einen/eine der Vizepräsidenten zum amtierenden Schatzmeister/zur amtierenden Schatzmeisterin. Der Ständige Ausschuss wählt sodann auf seiner nächsten Sitzung einen Nachfolger/eine Nachfolgerin, der/die bis zum Ablauf der betreffenden Mandatszeit im Amt bleibt. Herrscht keine Einstimmigkeit, so stimmt der Ständige Ausschuss gemäß den Bestimmungen von Artikel 17 Absatz 1 und 2 ab.

XV. ENDE DER AMTSZEIT VON FUNKTIONSTRÄGERN

Artikel 21

1. Die Versammlung kann die Amtszeit

- a) des Präsidenten/der Präsidentin;
- b) eines Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin;
- c) des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin;
- d) eines Funktionsträgers in einem Ausschuss, Unterausschuss oder einer Arbeitsgruppe

mit der Begründung beenden, dass er oder sie nicht mehr das Vertrauen der Versammlung genießt, dass er oder sie die für die Ausübung des Amtes erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder durch eine schwerwiegende oder wiederholte Missachtung der Ziele der Versammlung gravierendes Fehlverhalten an den Tag gelegt hat.

2. Ein Amtsenthebungsantrag ist von den Leitern von mindestens 15 Mitgliedsdelegationen zu unterzeichnen und muss dem Ständigen Ausschuss spätestens 24 Stunden vor Beginn einer Sitzung übermittelt werden.

3. Nach Erhalt eines Amtsenthebungsantrags durch den Ständigen Ausschuss und bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag nehmen die Funktionsträger, gegen die sich ein solcher Antrag richtet, keine der mit diesem Amt verbundenen Aufgaben wahr.

4. Der Ständige Ausschuss beschließt mit Dreiviertelmehrheit, den Antrag der Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

5. Der Amtsenthebungsantrag stellt bei ihrer Tagung den ersten Tagesordnungspunkt dar.

6. Allein der Erstunterzeichner des Antrags und das Mitglied, auf welches sich das Verfahren bezieht, können in der Aussprache gehört werden.

7. Für den Erfolg eines Antrags bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

8. Die Amtsenthebung eines Funktionsträgers der Versammlung wird unmittelbar wirksam, sobald die Annahme des Antrags bekanntgegeben wird.

9. Mit dem freiwilligen Verzicht des betreffenden Mitglieds auf sein oder ihr Amt ist das Verfahren beendet.

10. Delegierte, die im Wege eines solchen Verfahren ihres Amtes enthoben wurden,

- a) stehen für Ämter in der Versammlung nicht zur Wahl;
- b) genießen keine der ehemaligen Funktionsträgern gewährten Rechte.

XVI. STÄNDIGER AUSSCHUSS

Zusammensetzung

Artikel 22

1. Der Ständige Ausschuss besteht aus je einem von jeder Mitgliedsdelegation ernannten Mitglied aus jedem Mitgliedsland. Jede Mitgliedsdelegation kann einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin ernennen. Kann aus irgendeinem Grund weder das Mitglied noch das stellvertretende Mitglied an einer Sitzung des Ständigen Ausschusses teilnehmen, kann der Leiter/die Leiterin der Delegation für die betreffende Sitzung des Ständigen Ausschusses ein Ersatzmitglied benennen. Das benannte Mitglied hat die gleichen Rechte wie das Mitglied, das es ersetzt. Der Präsident/die Präsidentin, die Vizepräsidenten, der Schatzmeister/die Schatzmeisterin und die Vorsitzenden der Ausschüsse der Versammlung und der Sondergruppe Mittelmeer und Naher Osten sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Ständigen Ausschusses.

2. Der Präsident/die Präsidentin, die Vizepräsidenten, der Schatzmeister/die Schatzmeisterin und die Vorsitzenden der Ausschüsse der Versammlung und der Sondergruppe Mittelmeer und Naher Osten sind in den Sitzungen des Ständigen Ausschusses nur dann stimmberechtigt, wenn sie Vertreter ihrer nationalen Delegationen im Ausschuss sind.

3. Der Präsident/die Präsidentin beruft den Ständigen Ausschuss ein.

4. Der Ständige Ausschuss kann Generalberichterstatler der Ausschüsse der Versammlung und der Sondergruppe Mittelmeer und Naher Osten einladen, an seinen Sitzungen teilzunehmen. Diese können sich an den Aussprachen beteiligen, sind aber nicht stimmberechtigt. Die Vorsitzenden der Ausschüsse und der Sondergruppe Mittelmeer und Naher Osten unterrichten den Ständigen Ausschuss regelmäßig über die Tätigkeiten ihrer Ausschüsse und der Sondergruppe und die Ergebnisse ihrer Arbeit.

5. Der Ständige Ausschuss lädt ehemalige Präsidenten, Vizepräsidenten und Schatzmeister der Versammlung – soweit sie noch ihrer Delegation angehören – in den zwei folgenden Jahren nach Ablauf ihrer Amtszeit zur Teilnahme an seinen Sitzungen ein. Diese können sich an den Aussprachen beteiligen, sind aber nicht stimmberechtigt.

Aufgaben des Ständigen Ausschusses

Artikel 23

1. Zu den Hauptaufgaben des Ständigen Ausschusses gehört es,

a) Ort und Zeitpunkt der Tagungen festzusetzen und nach den erforderlichen Konsultationen den Tagesordnungsentwurf für die folgende Tagung der Versammlung zu erstellen und weiterzuleiten;

b) Vorkehrungen für zukünftige Tagungen der Versammlung zu genehmigen;

c) den Haushaltsplan der Versammlung vor der Annahme durch die Versammlung bei der Jahrestagung zu prüfen und zu billigen;

d) sicherzustellen, dass der Umgang mit den finanziellen Angelegenheiten der Versammlung sowohl dem Haushaltsplan als auch den gültigen Haushaltsregeln und -bestimmungen entspricht;

e) die geprüften Bilanzen für das vorhergehende Rechnungsjahr vor der Annahme durch die Plenarversammlung in der Frühjahrstagung zu prüfen und zu billigen;

f) auf gemeinsamen Vorschlag des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und des Generalsekretärs/der Generalsekretärin die Rechnungsprüfer zu benennen;

g) die Programme aller Aktivitäten der Versammlung einschließlich der Seminare und Sitzungen der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen zu koordinieren und zu billigen;

- h) die von den Ausschüssen, Unterausschüssen und Arbeitsgruppen vorgeschlagenen Themen zu koordinieren und zu billigen;
- i) für jedes Sachgebiet erforderlichenfalls Unterausschüsse einzusetzen;
- j) gegebenenfalls gemäß Artikel 54 die Höchstzahl der Berichte festzusetzen, die der Versammlung jährlich vorgelegt werden;
- k) beim Nordatlantikrat alle erforderlichen Schritte zu unternehmen und alle anderen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung der Empfehlungen und Entschlüsse der Versammlung sicherzustellen;
- l) die Bestimmungen in Bezug auf die assoziierten Delegationen, die Delegation des Europäischen Parlaments, die Delegationen regionaler Partner und assoziierter Mitglieder aus dem Mittelmeerraum, parlamentarische Beobachterdelegationen oder andere interparlamentarische Delegationen mit offiziellem Status zu überprüfen.
- m) Dringlichkeitsfragen zu erörtern;
- n) gemäß Artikel 21 vorgelegte Anträge entgegenzunehmen.

2. Jedes Mitglied des Ständigen Ausschusses hat eine Stimme.

3. Sind für eine zu treffende Entscheidung neben den im Jahreshaushalt bewilligten Beiträgen zusätzliche Beiträge von Delegationen erforderlich, werden die Stimmen gemäß den in Anhang II aufgeführten Bestimmungen gewichtet, um der Höhe der nationalen Beiträge Rechnung zu tragen.

Befugnisse gegenüber dem Internationalen Sekretariat

Artikel 24

1. Der Ständige Ausschuss ernennt und entlässt den Generalsekretär/die Generalsekretärin, der/die unmittelbar dem Präsidenten/der Präsidentin unterstellt ist.
2. Der Generalsekretär/die Generalsekretärin wird für zwei Jahre ernannt und kann bis zu vier Mal wiederernannt werden.
3. Der Ständige Ausschuss legt die Stellung und Befugnisse des Generalsekretärs/der Generalsekretärin fest.
4. Der Ständige Ausschuss legt die Zahl und die Einstufung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Internationalen Sekretariats fest, das dem Generalsekretär/der Generalsekretärin unterstellt ist.
5. Der Ständige Ausschuss ernennt und entlässt auf Vorschlag des Generalsekretärs/der Generalsekretärin den stellvertretenden Generalsekretär/die stellvertretende Generalsekretärin.
6. Der Ständige Ausschuss ernennt und entlässt auf gemeinsamen Vorschlag des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und des Generalsekretärs/der Generalsekretärin den Finanzdirektor/die Finanzdirektorin.

XVII. SPRACHEN

Artikel 25

1. Die Amtssprachen der Versammlung sind Englisch und Französisch. Die in einer der beiden Sprachen vorgetragene Reden werden in die andere gedolmetscht.
2. Redner, die in einer anderen Sprache zu sprechen wünschen, tragen selbst dafür Sorge, dass ihre Beiträge in eine der beiden Amtssprachen gedolmetscht werden.

XVIII. SITZUNGEN

Anwesenheit

Artikel 26

1. Soweit die Versammlung nicht anders entscheidet, sind die Sitzungen öffentlich.
2. Angehörige der Öffentlichkeit, die den Sitzungen als Zuschauer auf der Tribüne beiwohnen, müssen auf ihren Plätzen bleiben und sich ruhig verhalten. Bei Fehlverhalten können Zuschauer auf Anordnung des Präsidenten/der Präsidentin von den Sitzungen ausgeschlossen werden. Bei nichtöffentlichen Sitzungen werden die Zuschauer angewiesen, die Tribünen zu verlassen.

Artikel 27

1. Der Präsident/die Präsidentin kann vorbehaltlich der Zustimmung des Ständigen Ausschusses Nichtmitgliedern der Versammlung das Wort erteilen.
2. Der Präsident/die Präsidentin kann Nichtmitglieder der Versammlung als Beobachter zu den Tagungen der Versammlung zulassen. Vorbehaltlich der Entscheidung des Präsidenten/der Präsidentin müssen Nichtmitglieder der Versammlung den Sitzungssaal bei nichtöffentlichen Sitzungen verlassen.

Aussprachen und Reden

Artikel 28

1. Ein Delegierter/eine Delegierte darf nur dann in der Versammlung das Wort ergreifen, nachdem es ihm/ihr vom Präsidenten/der Präsidentin erteilt wurde.
2. Berichterstatter, die die von ihrem Ausschuss verabschiedeten Texte vorstellen, haben Vorrang vor anderen Rednern.
3. Erscheint die für eine Aussprache angesetzte Zeit nicht ausreichend, kann der Präsident/die Präsidentin die für Reden, Änderungsanträge und Erklärungen zur Abstimmung vorgesehene Zeit begrenzen.
4. Vorsitzende und Berichterstatter von Ausschüssen, deren Berichte oder Beschlusstexte erörtert werden, können am Ende der Debatte zu den während der Aussprache aufgeworfenen Fragen Stellung nehmen.

Artikel 29

1. Redner dürfen nur dann ohne ihr Einverständnis unterbrochen werden, wenn sie vom Präsidenten/von der Präsidentin zur Ordnung gerufen werden.
2. Weichen Redner vom Beratungsgegenstand ab, obliegt es dem Präsidenten/der Präsidentin, sie zur Ordnung zu rufen und ihnen das Wort zu entziehen, wenn sie dieser Aufforderung nicht Folge leisten.

Artikel 30

Redner, die einen Antrag zur Geschäftsordnung oder einen anderen Verfahrensantrag stellen wollen, können vom Präsidenten/von der Präsidentin aufgefordert werden, eine kurze Begründung abzugeben. Das Recht auf Gegendarstellung ist ebenfalls gegeben. Über die Anträge wird dann unverzüglich und ohne Aussprache vom Präsidenten/von der Präsidentin entschieden.

Artikel 31

Die Delegierten sprechen und handeln in eigener Verantwortung. Ihre Erklärungen sind weder für ihre Regierung noch ihr Parlament verbindlich.

Artikel 32

1. Von den Plenarsitzungen der Versammlung wird ein Sitzungsbericht angefertigt. Er wird allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Der Präsident/die Präsidentin entscheidet innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Monaten nach der vorausgegangenen Sitzung der Versammlung über mögliche formale und stilistische Korrekturen im Sitzungsbericht.

2. Der Bericht über die Plenarsitzungen beinhaltet die Namen der gewählten Mandatsträger und die von der Versammlung getroffenen Entscheidungen.

XIX. AUF TAGUNGEN BEHANDELTE TEXTE

Artikel 33

1. In der Geschäftsordnung umfasst der Begriff „Text“

- a) Richtlinien;
- b) Erklärungen, Empfehlungen, Entschlüsse [auch als Handlungsempfehlungen bezeichnet];
- c) Stellungnahmen.

2. Eine Richtlinie der Versammlung ist eine Anweisung in Bezug auf die interne Organisation der Versammlung und ihrer Ausschüsse.

3. Eine Erklärung ist die offizielle Ansicht der Versammlung. Sie wird in der Plenarsitzung von einem Mitglied der Versammlung auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin und mit Zustimmung durch den Ständigen Ausschuss vorgestellt.

4. Eine Empfehlung richtet sich gezielt an den Nordatlantikrat mit dem Ersuchen, bestimmte Schritte einzuleiten, um die Ziele der Versammlung zu verfolgen; es wird davon ausgegangen, dass der Rat eine Antwort erteilt.

5. Eine EntschlieÙung ist die offizielle Stellungnahme der Versammlung zu einer Frage, die gerichtet sein kann an

- a) alle oder einige Regierungen der Mitgliedstaaten der NATO;
- b) alle oder einige Parlamente der Mitgliedstaaten;
- c) Regierungen und Parlamente der Nichtmitgliedstaaten, assoziierte Delegationen oder Delegationen regionaler Partner und assoziierter Mitglieder aus dem Mittelmeerraum;
- d) interparlamentarische Versammlungen und internationale Organisationen.

6. Eine Stellungnahme bringt die Sichtweise der Versammlung in Beantwortung einer offiziellen Anfrage des Nordatlantikrates oder einer internationalen Organisation zu einer in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Frage zum Ausdruck.

7. Eine von der Versammlung zu erörternde vorgelegte Empfehlung, EntschlieÙung, Stellungnahme oder Richtlinie muss sich auf eine Frage beziehen, die

a) vom Ständigen Ausschuss oder

b) während der Tagung auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

Artikel 34

1. Die Versammlung kann den Präsidenten/die Präsidentin beauftragen, jeden ihrer Texte einer anderen internationalen Versammlung oder Organisation zur Stellungnahme zu übermitteln. Der Präsident/die Präsidentin kann jede andere Angelegenheit nach eigenem Ermessen an eine andere internationale Organisation überweisen.

2. Der Präsident/die Präsidentin kann das Internationale Sekretariat anweisen, die von der Versammlung angenommenen Texte an die einschlägigen Organisationen und Personen zu übermitteln.

XX. ÄNDERUNGEN ZU TEXTEN IN PLENARSITZUNGEN

Artikel 35

1. Änderungen zu Texten, die im Plenum beraten werden sollen, müssen beantragt werden von

a) mindestens fünf Delegierten von Mitgliedsdelegationen, assoziierten Mitgliedsdelegationen und regionalen Partnern und assoziierten Delegationen aus dem Mittelmeerraum aus mindestens drei Ländern oder

b) dem Leiter/der Leiterin einer Mitgliedsdelegation, assoziierten Delegation oder Delegation eines regionalen Partners und assoziierten Mitglieds aus dem Mittelmeerraum im Auftrag der jeweiligen Delegation.

2. Die während der Tagung eingebrachten Änderungsanträge müssen sich auf den Text beziehen, dessen Änderung beantragt wird. Sie werden von den Antragstellern unterzeichnet und so rechtzeitig eingereicht, dass sie vor der Aussprache übersetzt und verteilt werden können. Der Präsident/die Präsidentin entscheidet über die Zulässigkeit der Änderungsanträge.

3. Über die Zulässigkeit mündlicher Änderungsanträge entscheidet der Präsident/die Präsidentin nach Rücksprache mit dem Berichterstatter/der Berichterstatterin.

4. Änderungsanträge werden vor dem Text, auf den sie sich beziehen, zur Abstimmung gestellt. Werden mehrere Änderungsanträge, die sich gegenseitig ausschließen, zu dem gleichen Absatz eingereicht, so kommt derjenige, der nach Ansicht des Präsidenten/der Präsidentin am weitesten vom vorgeschlagenen Text abweicht, zuerst zur Abstimmung.

5. Die Sitzungsprotokolle geben den Wortlaut der eingebrachten Änderungsanträge und gemäß Artikel 38 Absatz 4 die Ergebnisse der Abstimmung über diese Änderungsanträge wieder.

Artikel 36

1. Die Rückverweisung einer Vorlage an den zuständigen Ausschuss kann im Laufe der Beratungen über einen Text jederzeit beantragt werden.
2. Durch die aufgrund eines Änderungsantrages erforderliche Rückverweisung an einen Ausschuss wird die Debatte über eine Vorlage nicht unterbrochen, sofern die Versammlung nicht anders beschließt. Die Versammlung kann dem Ausschuss eine Frist setzen, innerhalb derer er zu den an ihn verwiesenen Änderungsanträgen Stellung nehmen muss.
3. Für alle Abstimmungen nach diesem Artikel gilt Artikel 37.

XXI. ABSTIMMUNGEN

Artikel 37

1. Die Mitglieder stimmen persönlich ab.
2. In der Regel stimmt die Versammlung unter Verwendung von Stimmkarten durch Handzeichen ab. Diese nicht namentlich ausgestellten Stimmkarten, deren Anzahl für jede Delegation nicht höher ist als die in Anhang I der Geschäftsordnung festgelegte Anzahl ihrer Mitglieder, werden den Delegationen zweimal jährlich zur Verfügung gestellt. Sie sind nur für eine Tagung gültig.

Abstimmung durch Namensaufruf

Artikel 38

1. Eine Abstimmung durch Namensaufruf der Mitgliedsdelegationen findet dann statt, wenn
 - a) das Ergebnis der Abstimmung durch Handzeichen nach Auffassung des Präsidenten/der Präsidentin zweifelhaft ist;
 - b) mindestens zehn Delegierte aus Mitgliedstaaten dies beantragen;
 - c) der Präsident/die Präsidentin dies nach eigenem Ermessen beschließt.
2. Die Abstimmung durch Namensaufruf der Mitgliedsdelegationen erfolgt zunächst innerhalb der einzelnen Mitgliedsdelegation. Das Ergebnis wird anschließend von jeder Delegation bekanntgegeben.
3. Der Namensaufruf der einzelnen Mitgliedsdelegationen erfolgt in alphabetischer Reihenfolge nach dem englischen Alphabet in einem Abstand von fünf Minuten, damit jede Delegation ihr Abstimmungsergebnis feststellen und bekanntgeben kann. Jede Delegation hat höchstens so viele Stimmen wie Mitglieder. Die Zahl der Stimmen, über die eine Delegation verfügt, entspricht der Zahl ihrer zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder, die im Besitz einer Stimmkarte sind. Kein Mitglied verfügt über mehr als eine Stimme.
4. Der Präsident/die Präsidentin ist für die Auszählung der durch Namensaufruf abgegebenen Stimmen verantwortlich und verkündet das Abstimmungsergebnis. Das Abstimmungsergebnis wird einschließlich der Enthaltungen in das Sitzungsprotokoll eingetragen.

Abstimmungen über Texte

Artikel 39

1. Jeder/jede Delegierte aus einem Mitgliedsstaat kann separate Abstimmungen über einen oder alle Absätze eines Textentwurfs beantragen.

2. Jeder/jede Delegierte aus einem Mitgliedsstaat kann beantragen, dass ein zur Abstimmung gestellter Absatz in Abschnitte unterteilt wird und dass über jeden Abschnitt getrennt abgestimmt wird. Ist ein Absatz geändert worden, wird über den vorgeschlagenen Absatz als Ganzes abgestimmt.

Artikel 40

1. Mit Ausnahme der in Artikel 15 bis 17 vorgesehenen Fälle ist als Mehrheit für alle Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit wird der zur Abstimmung unterbreitete Vorschlag zurückgewiesen.

2. Nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses berücksichtigt.

XXII. AUSSCHÜSSE

Artikel 41

1. Die Versammlung setzt folgende Ausschüsse ein:

- a) Ausschuss für die Zivile Dimension der Sicherheit;
- b) Ausschuss für Verteidigung und Sicherheit;
- c) Ausschuss für Wirtschaft und Sicherheit;
- d) Politischer Ausschuss;
- e) Ausschuss für Wissenschaft und Technologie.

2. Die Versammlung kann darüber hinaus weitere Ausschüsse einsetzen.

3. Die Mitgliedstaaten verfügen in den Ausschüssen über die folgende Zahl von Sitzen:

- a) Die Vereinigten Staaten haben acht Sitze im Politischen Ausschuss und jeweils sieben Sitze in den übrigen Ausschüssen.
- b) Frankreich, Deutschland, Italien, die Türkei und das Vereinigte Königreich haben je vier Sitze im Ausschuss für Verteidigung und Sicherheit, im Ausschuss für Wirtschaft und Sicherheit und im Politischen Ausschuss und je drei Sitze im Ausschuss für die Zivile Dimension der Sicherheit und im Ausschuss für Wissenschaft und Technologie.
- c) Kanada, Polen und Spanien haben je drei Sitze im Ausschuss für Verteidigung und Sicherheit und im Politischen Ausschuss und je zwei Sitze in den übrigen Ausschüssen.
- d) Rumänien hat je drei Sitze in Ausschuss für Verteidigung und Sicherheit und im Politischen Ausschuss, zwei Sitze im Ausschuss für Wirtschaft und Sicherheit und je einen Sitz in den übrigen Ausschüssen.
- e) Belgien, Griechenland, die Niederlande, Portugal, Ungarn und die Tschechische Republik haben je zwei Sitze im Ausschuss für Verteidigung und Sicherheit und im Politischen Ausschuss und je einen Sitz in den übrigen Ausschüssen.
- f) Bulgarien hat zwei Sitze im Politischen Ausschuss und je einen Sitz in den übrigen Ausschüssen.
- g) Dänemark, Kroatien, Norwegen und die Slowakei haben je einen Sitz in jedem Ausschuss.

h) Albanien und Litauen, die insgesamt je vier Sitze haben, können in jedem der Ausschüsse einen Sitz einnehmen und verfügen in vier Ausschüssen ihrer Wahl über Stimmrecht.

i) Estland, Island, Lettland, Luxemburg, Montenegro und Slowenien, die insgesamt je drei Sitze haben, können in jedem der Ausschüsse einen Sitz einnehmen und verfügen in drei Ausschüssen ihrer Wahl über Stimmrecht.

4. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von ihren Delegationen benannt.

5. Die Delegierten können ihre nationale Delegation in mehreren Ausschüssen vertreten.

6. Neben den Mitgliedern können Stellvertreter der gleichen Staatsangehörigkeit für jeden Ausschuss benannt werden. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 haben stellvertretende Mitglieder in den Ausschüssen dieselben Rechte wie Mitglieder.

7. Kann aus irgendeinem Grund weder das Mitglied noch das stellvertretende Mitglied an einer Sitzung des Ständigen Ausschusses teilnehmen, kann der Leiter/die Leiterin der Delegation für die betreffende Sitzung andere Mitglieder benennen. Die benannten Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder, die sie ersetzen.

Artikel 42

1. Über die Einberufung von Sitzungen entscheidet der/die Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses unter Berücksichtigung des vom Ständigen Ausschuss gebilligten Arbeitsprogramms der Versammlung.

2. Auf Initiative ihrer Vorsitzenden oder auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses können zwei oder mehrere Ausschüsse zusammen die Prüfung von Fragen vornehmen, die von gemeinsamem Interesse sind.

Anwesenheit

Artikel 43

1. Sofern vom jeweiligen Ausschuss nicht anders entschieden können Nichtmitglieder der Versammlung zu Ausschusssitzungen eingeladen werden. Der/die Vorsitzende eines Ausschusses ist befugt, Nichtmitglieder der Versammlung zu bitten, vor dem Ausschuss zu sprechen.

2. Alle Delegierten können bei Tagungen an Sitzungen von Ausschüssen teilnehmen, denen sie nicht als Mitglieder angehören, wobei sie mit Ausnahme der in Artikel 58 Absatz 5 vorgesehenen Fälle kein Stimmrecht genießen.

3. Während der Ausschusssitzung tragen sich alle Delegierten in die Anwesenheitsliste ein.

Wahl der Funktionsträger

Artikel 44

1. Während der Jahrestagung wählt jeder Ausschuss unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, bis zu drei stellvertretende Vorsitzende und einen Generalberichterstatter/eine Generalberichterstatlerin.

2. Von jedem der Ausschüsse können Sonderberichterstatter gewählt werden, um Angelegenheiten von Interesse zu untersuchen.

3. Assoziierte Delegierte, Delegierte regionaler Partner und assoziierter Mitgliedsdelegationen aus dem Mittelmeerraum können als assoziierte Berichterstatter oder Sonderberichterstatter und

Berichterstatter oder Sonderberichterstatter regionaler Partner und assoziierter Mitgliedsdelegationen aus dem Mittelmeerraum gewählt werden.

4. Herrscht bei der Wahl für das Amt des/der Vorsitzenden, des Generalberichterstatters/der Generalberichterstatterin und des Sonderberichterstatters/der Sonderberichterstatterin keine Einstimmigkeit, gelten die Bestimmungen von Artikel 15.

5. Herrscht bei der Wahl für die Ämter der stellvertretenden Vorsitzenden keine Einstimmigkeit, gelten die Bestimmungen von Artikel 16.

6. Die ausscheidenden Funktionsträger eines Ausschusses können wiedergewählt werden. Ein Vorsitzender/eine Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, ein Generalberichterstatter/eine Generalberichterstatterin oder ein Sonderberichterstatter/eine Sonderberichterstatterin kann jedoch nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit nicht für das gleiche Amt wiedergewählt werden.

7. In einem Ausschuss mit seinen Unterausschüssen und Arbeitsgruppen darf ein Delegierter/eine Delegierte höchstens ein Amt innehaben.

Unvermögen von Funktionsträgern zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben

Artikel 45

1. Hat der/die Vorsitzende sein/ihr Amt im Einklang mit Artikel 3 Absatz 5 aufgegeben oder ist er/sie aus einem anderen Grund nicht in der Lage, seine/ihre Aufgaben während der verbleibenden Amtszeit wahrzunehmen, übt der/die dienstälteste stellvertretene Vorsitzende bis zur nächsten Jahrestagung das Amt der/des Vorsitzenden aus.

2. Hat einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden sein/ihr Amt im Einklang mit Artikel 3 Absatz 5 aufgegeben oder ist er/sie aus einem anderen Grund nicht in der Lage, seine/ihre Aufgaben während der verbleibenden Amtszeit wahrzunehmen, so bleibt die Position bis zur nächsten Jahrestagung unbesetzt.

3. Hat ein Berichterstatter/eine Berichterstatterin oder ein Sonderberichterstatter/eine Sonderberichterstatterin sein/ihr Amt im Einklang mit Artikel 3 Absatz 5 aufgegeben oder ist er/sie aus einem anderen Grund nicht in der Lage, seine/ihre Aufgaben während der verbleibenden Amtszeit wahrzunehmen, so ernennt der/die Vorsitzende für die verbleibende Amtszeit bis zur nächsten Jahrestagung einen amtierenden Berichterstatter/eine amtierende Berichterstatterin.

XXIII. UNTERAUSSCHÜSSE, ARBEITSGRUPPEN, SONDERGRUPPEN UND SEMINARE

Artikel 46

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 2 und 3 ist jeder Ausschuss befugt, die Bildung von Unterausschüssen und ihre Zuständigkeit und ihr Mandat vorzuschlagen. Er kann auch die Einsetzung von Arbeitsgruppen vorschlagen, d. h. Unterausschüsse, die per Rundschreiben arbeiten und keine Reisen unternehmen, außer in Ausnahmefällen, wenn ihnen dies vom Ständigen Ausschuss gestattet wird.

2. Der Ständige Ausschuss legt die Höchstzahl und gegebenenfalls für jeden Ausschuss die Anzahl der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen fest.

3. Zusammensetzung, Aufgabenbereich und Befristung der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen unterliegen der Zustimmung des Ständigen Ausschusses bei jeder Jahrestagung.

4. Es können stellvertretende Mitglieder gleicher Staatsangehörigkeit für die Unterausschüsse benannt werden. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 58 Absatz 5 haben stellvertretende Mitglieder in den Ausschüssen dieselben Rechte wie Mitglieder.

Artikel 47

1. Ein Vorsitzender/eine Vorsitzende, bis zu drei stellvertretende Vorsitzende und ein Berichterstatter/eine Berichterstatterin werden vom Ausschuss zu Funktionsträgern seiner Unterausschüsse und Arbeitsgruppen gewählt.

2. Assoziierte Mitglieder können als assoziierte Berichterstatter der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen ernannt werden.

3. Die Amtszeit von Funktionsträgern der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen beträgt ein Jahr und kann zweimal erneuert werden.

4. Herrscht bei der Wahl für das Amt des/der Vorsitzenden und des Berichterstatters/der Berichterstatterin keine Einstimmigkeit, gelten die Bestimmungen von Artikel 15.

5. Herrscht bei der Wahl für die Ämter der stellvertretenden Vorsitzenden keine Einstimmigkeit, gelten die Bestimmungen von Artikel 16.

6. Hat einer/eine der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden oder ein Berichterstatter/eine Berichterstatterin sein/ihr Amt im Einklang mit Artikel 3 Absatz 5 aufgegeben oder ist er/sie aus einem anderen Grund nicht in der Lage, seine/ihre Aufgaben während der verbleibenden Amtszeit wahrzunehmen, gelten die Bestimmungen von Artikel 45.

Artikel 48

1. Das Arbeitsprogramm der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen – einschließlich der Reise- und Besuchsvorhaben für die Unterausschüsse – wird von ihren jeweiligen Vorsitzenden unter Hinzuziehung ihrer Berichterstatter und des Vorsitzenden des Hauptausschusses vor jeder Jahrestagung zusammengestellt. Anschließend wird es dem Ständigen Ausschuss zur Zustimmung vorgelegt.

2. Ein Unterausschuss kann nur dann Besuche vornehmen, wenn mindestens einer seiner Funktionsträger oder stattdessen ein Funktionsträger/eine Funktionsträgerin des Hauptausschusses sowie der zuständige Mitarbeiter/die zuständige Mitarbeiterin des Internationalen Sekretariats daran teilnehmen.

3. Kann der/die Vorsitzende des Unterausschusses nicht an einer seiner Sitzungen teilnehmen, wird er/sie durch einen/eine der stellvertretenden Vorsitzenden und, falls alle verhindert sind, durch den Berichterstatter/die Berichterstatterin vertreten. Ist keiner von ihnen anwesend, kann ein Funktionsträger/eine Funktionsträgerin des Hauptausschusses den Vorsitz übernehmen.

4. Der Berichterstatter/die Berichterstatterin eines Unterausschusses wird auf seinen/ihren Reisen zwecks Anfertigung des Berichts von dem zuständigen Mitarbeiter/der zuständigen Mitarbeiterin des Internationalen Sekretariats begleitet.

5. Das Sekretariat der Versammlung trägt keine Reisekosten außer denen für den Generalsekretär/die Generalsekretärin oder die Mitarbeiter des Internationalen Sekretariats.

6. Um eine effiziente Arbeitsweise der Unterausschüsse zu gewährleisten, kann der/die Vorsitzende eines solchen Unterausschusses nationale Delegationen im Laufe des Jahres bitten, ein Mitglied zu ersetzen oder ihm/ihr einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu benennen. Mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses oder des Präsidenten/der Präsidentin der Versammlung

können andere Mitglieder der Versammlung, die nicht Mitglieder des Unterausschusses sind, gelegentlich zur Mitarbeit im Unterausschuss aufgefordert werden.

Sondergruppe Mittelmeer und Naher Osten

Artikel 49

1. Die Versammlung setzt eine Sondergruppe Mittelmeer und Naher Osten ein.
2. In dieser haben
 - a) Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Spanien und die Türkei jeweils drei Sitze;
 - b) Albanien, Belgien, Bulgarien, Deutschland, Dänemark, Kanada, Kroatien, Montenegro, die Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten jeweils zwei Sitze;
 - c) Estland, Island, Lettland, Litauen und Luxemburg jeweils einen Sitz.
3. Die Mitgliedsdelegationen können Stellvertreter benennen, die bei Verhinderung des Mitgliedes an der Sitzung teilnehmen können.
4. Über die Einberufung von Sitzungen der Gruppe entscheidet der/die Vorsitzende unter Berücksichtigung des vom Ständigen Ausschuss gebilligten Arbeitsprogramms der Versammlung.
5. Die Gruppe wählt unter ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, bis zu drei stellvertretende Vorsitzende und einen Berichterstatter/eine Berichterstatterin. Ihre Amtszeit ist auf ein Jahr begrenzt. Sie kann erneuert werden, jedoch höchstens zweimal.
6. Herrscht bei der Wahl für das Amt des/der Vorsitzenden und des Berichterstatters/der Berichterstatterin keine Einstimmigkeit, gelten die Bestimmungen von Artikel 15.
7. Herrscht bei der Wahl für die Ämter der stellvertretenden Vorsitzenden keine Einstimmigkeit, gelten die Bestimmungen von Artikel 16.
8. Hat einer/eine der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden oder ein Berichterstatter/eine Berichterstatterin sein/ihr Amt im Einklang mit Artikel 3 Absatz 5 aufgegeben oder ist er/sie aus einem anderen Grund nicht in der Lage, seine/ihre Aufgaben während der verbleibenden Amtszeit wahrzunehmen, gelten die Bestimmungen von Artikel 45.
9. Der/die Vorsitzende kann Vertreter aus Ländern, die nicht Mitglied sind, zu den Sitzungen der Gruppe einladen. Wenn diese Länder keinen formalen Status in der Versammlung haben, ist die Einladung dem Präsidenten/der Präsidentin zur Genehmigung vorzulegen.

Interparlamentarischer Ukraine-NATO-Rat

Artikel 50

1. Die Versammlung setzt einen Interparlamentarischen Ukraine-NATO-Rat ein.
2. Jeder der fünf Ausschüsse der Versammlung benennt zwei seiner Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder für den Interparlamentarischen Ukraine-NATO-Rat. Die benannten Mitglieder können die Funktion für maximal drei aufeinander folgende Jahre wahrnehmen. Die Teilnahme an den Sitzungen richtet sich nach folgender Rangfolge:
 - a) benannte Mitglieder;
 - b) benannte stellvertretende Mitglieder;

c) andere Mitglieder aus jedem Ausschuss.

3. Die Delegation der Ukraine kann bis zu zehn Mitglieder für den Interparlamentarischen Ukraine-NATO-Rat benennen.

4. Der Rat hat zwei Ko-Vorsitzende. Einer/eine davon wird von der Delegation der Ukraine benannt, der/die andere wird von den Teilnehmern der Mitgliedstaaten im Rat gewählt.

5. Herrscht bei der Wahl für das Amt des/der Ko-Vorsitzenden durch die Teilnehmer der Mitgliedstaaten im Rat keine Einstimmigkeit, gelten die Bestimmungen von Artikel 15.

6. Die Amtszeit des/der von den Delegationen der Mitgliedstaaten gewählten Ko-Vorsitzenden ist auf ein Jahr begrenzt. Sie kann erneuert werden, jedoch höchstens zweimal.

7. Hat der/die von den Delegationen der Mitgliedstaaten gewählte Ko-Vorsitzende sein/ihr Amt im Einklang mit Artikel 3 Absatz 5 aufgegeben oder ist er/sie aus einem anderen Grund nicht in der Lage, seine/ihre Aufgaben während der verbleibenden Amtszeit wahrzunehmen, so wird auf der nächsten Sitzung des Rates ein neuer Ko-Vorsitzender/eine neue Ko-Vorsitzende gewählt.

8. Die Sitzungen des Rates werden unter Berücksichtigung des vom Ständigen Ausschuss aufgestellten Arbeitsprogramms der Versammlung anberaunt.

Parlamentarischer NATO-Russland-Ausschuss¹

Artikel 51

1. Die Versammlung setzt einen Parlamentarischen NATO-Russland-Ausschuss ein.

2. Dieser Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Ständigen Ausschusses und den Leitern der Delegation der Russischen Föderation. Die Sitzungen dieses Ausschusses werden unter der Leitung des Präsidenten/der Präsidentin der Versammlung durchgeführt. Der Ausschuss erstellt sein eigenes Arbeitsprogramm und agiert entsprechend den in der Versammlung üblichen Verfahren.

Interparlamentarischer Georgien-NATO-Rat

Artikel 52

1. Die Versammlung setzt einen Interparlamentarischen Georgien-NATO-Rat ein, um die Aktivitäten der Versammlung in Bezug auf Georgien zu koordinieren.

2. Der Rat besteht aus der Delegation Georgiens, den Mitgliedern des Präsidiums und den Vorsitzenden der Ausschüsse und der Sondergruppe Mittelmeer und Naher Osten.

3. Die Sitzungen des Rates werden unter Berücksichtigung des vom Ständigen Ausschuss aufgestellten Arbeitsprogramms der Versammlung anberaunt.

Seminare

Artikel 53

Die Versammlung kann unabhängig von den Ausschüssen Seminare durchführen. Die Teilnahme an diesen Seminaren ist offen für jedes Mitglied, das von seiner Delegation dafür benannt wird. Anzahl und Umfang dieser Seminare werden vom Ständigen Ausschuss festgelegt.

¹ Der Parlamentarische NATO-Russland-Ausschuss wurde auf der Frühjahrstagung in Vilnius 2014 ausgesetzt, nachdem der Russischen Föderation der formale Status in der Versammlung aberkannt worden war

XXIV. BERICHTE UND TEXTE IN AUSSCHÜSSEN

Artikel 54

1. Der Ständige Ausschuss kann mit einer jährlich während der Plenartagung zu treffenden Entscheidung die Gesamtzahl der Berichte begrenzen, die von einem Ausschuss für die nächste Jahrestagung zu erstellen sind.
2. Bei der endgültigen Fassung des Berichtsentwurfs für ihre jeweiligen Ausschüsse berücksichtigen die Berichtersteller in einer ihnen angemessen erscheinenden Form die Bemerkungen und Meinungen, die Ausschussmitglieder in den Beratungen während der Ausschusssitzungen im Frühjahr zum Ausdruck gebracht haben.
3. Während der Ausschusssitzungen im Herbst kann der betreffende Ausschuss von den ihm vorgelegten Berichten Kenntnis nehmen und sie nach Beratung und Abstimmung über die Änderungsanträge annehmen oder ablehnen.
4. Nur die von dem betreffenden Ausschuss angenommenen Berichte werden veröffentlicht.

Artikel 55

1. General- und Sonderberichtersteller sind für die Vorlage von Textentwürfen (Empfehlungen, Entschlüsse, Stellungnahmen und Richtlinien) an ihre Ausschüsse und später an die Plenarversammlung verantwortlich.
2. Mit Ausnahme der Anwendung der in Artikel 33 Absatz 3 aufgeführten Verfahren kann ein Text der Plenarversammlung erst dann vorgelegt werden, wenn er zuvor einem Ausschuss unterbreitet und von diesem gebilligt worden ist.
3. Enthalten die von den Ausschüssen gebilligten Texte Widersprüche, tragen die betreffenden Berichtersteller der Ausschüsse ihre Texte dem Ständigen Ausschuss vor, der dann über die Weiterleitung an die Versammlung in der Plenarsitzung entscheidet.

Artikel 56

1. Änderungen zu Texten, die in den Ausschüssen beraten werden, müssen beantragt werden von
 - a) mindestens drei Delegierten von Mitgliedsdelegationen, assoziierten Mitgliedsdelegationen und regionalen Partnern und assoziierten Delegationen aus dem Mittelmeerraum aus mindestens drei Ländern oder
 - b) dem Leiter/der Leiterin einer Mitgliedsdelegation, assoziierten Delegation oder Delegation eines regionalen Partners und assoziierten Mitglieds aus dem Mittelmeerraum im Auftrag der jeweiligen Delegation.
2. Die während der Tagung eingebrachten Änderungsanträge müssen sich auf den Text beziehen, dessen Änderung beantragt wird. Sie werden von den Antragstellern unterzeichnet und so rechtzeitig eingereicht, dass sie vor der Aussprache übersetzt und verteilt werden können. Über ihre Zulässigkeit entscheidet der/die Vorsitzende.
3. Über die Zulässigkeit mündlicher Änderungsanträge entscheidet der/die Vorsitzende nach Rücksprache mit dem Berichtersteller/der Berichterstellerin.
4. Änderungsanträge werden vor dem Text, auf den sie sich beziehen, zur Abstimmung gestellt. Werden mehrere Änderungsanträge, die sich gegenseitig ausschließen, zu dem gleichen Absatz

eingereicht, so kommt derjenige, der nach Ansicht des/der Vorsitzenden am weitesten vom vorgeschlagenen Text abweicht, zuerst zur Abstimmung.

Artikel 57

1. Der/die Vorsitzende sorgt dafür, dass von jeder Ausschusssitzung eine Zusammenfassung angefertigt wird.
2. Die Zusammenfassung der Ausschusssitzungen beinhaltet die Namen der gewählten Mandatsträger und die zu den Ausschusstexten getroffenen Entscheidungen.

XXV. ABSTIMMUNG IN DEN AUSSCHÜSSEN

Artikel 58

1. Die Abstimmung im Ausschuss erfolgt in der Regel durch Handzeichen unter Verwendung der in Artikel 37 Absatz 2 erwähnten Stimmkarten.
2. Für Beschlüsse im Ausschuss ist vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 44 und 47 die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses berücksichtigt.
3. In Ausnahmefällen kann der/die Ausschussvorsitzende eine Abstimmung durch Namensaufruf der Ausschussmitglieder in der Reihenfolge der nationalen Delegationen durchführen lassen.
4. Namentliche Abstimmungen im Ausschuss sind nur gültig, wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder anwesend ist.
5. Das Stimmrecht ist ein persönliches Recht. Ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin, der/die ermächtigt ist, den Platz eines abwesenden oder verhinderten Mitglieds einzunehmen, ist stimmberechtigt. Die Mitgliedsdelegationen benennen die in Artikel 41 und in Anhang III der vorliegenden Geschäftsordnung angegebene Anzahl der stimmberechtigten Delegierten und höchstens ebenso viele Stellvertreter.
6. Der/die Ausschussvorsitzende kann an den Beratungen und Abstimmungen teilnehmen; seine/ihre Stimme ist jedoch nicht ausschlaggebend.
7. Das Abstimmungsergebnis wird protokolliert.

XXVI. BERATENDER STATUS

Artikel 59

Die Versammlung kann auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses geeignete Maßnahmen zu Konsultationen mit internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen treffen, die sich mit Fragen befassen, die im Zuständigkeitsbereich der Versammlung liegen. Sie kann diese Organisationen bitten, ihr schriftliche Berichte vorzulegen, diese Berichte erörtern und Vertreter dieser Organisationen anhören.

XXVII. BERICHTE - VERÖFFENTLICHUNGEN

Artikel 60

1. Das Internationale Sekretariat ist für die Verteilung der Arbeitsunterlagen für jede Sitzung zuständig.
2. Dem Internationalen Sekretariat obliegt die Veröffentlichung der Berichte, Erklärungen, Empfehlungen, Entschlüsse, Stellungnahmen und Richtlinien der Versammlung sowie der Zusammenfassungen und Protokolle ihrer Sitzungen
3. Das Internationale Sekretariat übermittelt den Delegationen spätestens vier Wochen vor der Sitzung die Berichts- und Textentwürfe in der Originalfassung. Die übersetzten Fassungen werden spätestens drei Wochen vor der Sitzung versandt.

XXVIII. PRESSEKOMMUNIKÉS UND VERLAUTBARUNGEN

Artikel 61

1. Offizielle Pressekommunikés und Verlautbarungen können nur herausgegeben werden
 - a) über die Arbeit der Versammlung als Ganzes auf ausdrückliche Weisung des Präsidenten/der Präsidentin;
 - b) zu Ereignissen, die nach dem Ermessen des Präsidenten/der Präsidentin für die Ziele und Schwerpunkte der Versammlung von Belang sind;
 - c) über die Arbeit der Ausschüsse auf Weisung des/der zuständigen Ausschussvorsitzenden und mit Zustimmung des Ausschusses;
 - d) zur Verbreitung von Informationen über die Tätigkeiten der Versammlung unter der Aufsicht des Generalsekretärs/der Generalsekretärin.
2. Darüber hinaus können die Delegierten die Dienste des Internationalen Sekretariats in Anspruch nehmen, um in eigener Verantwortung Pressekommunikés herauszugeben, die die Versammlung jedoch in keiner Weise verpflichtet. Ein solches Kommuniké ist mit einem Vermerk einzuleiten, dass die darin enthaltenen Erklärungen nur die Meinung des/der betreffenden Delegierten oder assoziierten Delegierten und nicht zwangsläufig die der Parlamentarischen Versammlung der NATO wiedergeben.
3. Entwürfe von Berichten, Erklärungen, Empfehlungen, Entschlüsse, Stellungnahmen und Richtlinien können der Presse vor den Sitzungen nur mit Zustimmung des Berichterstatters/der Berichterstatterin mitgeteilt werden.

XXIX. ABWEICHUNGEN VON UND ÄNDERUNGEN AN DER GESCHÄFTSORDNUNG

Artikel 62

Der Präsident/die Präsidentin kann während der Tagungen jederzeit eine Abweichung von dieser Geschäftsordnung vorschlagen. Alle anwesenden Delegierten müssen einer solchen Abweichung einstimmig zustimmen.

Artikel 63

1. Mindestens sechs Delegierte aus mindestens zwei Mitgliedstaaten können beim Ständigen Ausschuss schriftlich Anträge zu Änderung der Geschäftsordnung einreichen. Der Ständige Ausschuss kann entsprechende Anträge an eine Sonderarbeitsgruppe oder an einen Berichterstatter/eine Berichterstatterin überweisen. Der Ständige Ausschuss unterrichtet die Versammlung darüber.
2. Der Ständige Ausschuss kann jederzeit einen Berichterstatter/eine Berichterstatterin für die Überprüfung der Geschäftsordnung ernennen. Nach Prüfung der Schlussfolgerungen des Berichterstatters/der Berichterstatterin unterrichtet der Ständige Ausschuss die Versammlung darüber.
3. Für Änderungen an der Geschäftsordnung ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

ANHANG I:

ZUSAMMENSETZUNG DER VERSAMMLUNG

Die Mitgliederzahl der Versammlung setzt sich wie folgt zusammen:

Vereinigte Staaten	36 Mitglieder
Deutschland	18 Mitglieder
Frankreich	18 Mitglieder
Großbritannien	18 Mitglieder
Italien	18 Mitglieder
Türkei	18 Mitglieder
Kanada	12 Mitglieder
Polen	12 Mitglieder
Spanien	12 Mitglieder
Rumänien	10 Mitglieder
Belgien	7 Mitglieder
Griechenland	7 Mitglieder
Niederlande	7 Mitglieder
Portugal	7 Mitglieder
Tschechische Republik	7 Mitglieder
Ungarn	7 Mitglieder
Bulgarien	6 Mitglieder
Dänemark	5 Mitglieder
Kroatien	5 Mitglieder
Norwegen	5 Mitglieder
Slowakei	5 Mitglieder
Albanien	4 Mitglieder
Litauen	4 Mitglieder
Estland	3 Mitglieder
Island	3 Mitglieder
Lettland	3 Mitglieder
Luxemburg	3 Mitglieder
Montenegro	3 Mitglieder
Slowenien	3 Mitglieder

ANHANG II

VERTEILUNG DER STIMMEN IM STÄNDIGEN AUSSCHUSS

Trifft der Ständige Ausschuss eine Entscheidung, die mit zusätzlichen Ausgaben verbunden ist, verfügt jedes seiner Mitglieder über die folgende Anzahl an Stimmen:

Vereinigte Staaten	6
Deutschland	5
Frankreich	5
Großbritannien	5
Italien	4
Kanada	4
Belgien	3
Niederlande	3
Polen	3
Spanien	3
Albanien	2
Bulgarien	2
Dänemark	2
Estland	2
Griechenland	2
Island	2
Kroatien	2
Lettland	2
Litauen	2
Luxemburg	2
Montenegro	2
Norwegen	2
Portugal	2
Rumänien	2
Slowakei	2
Slowenien	2
Tschechische Republik	2
Türkei	2
Ungarn	2

ANHANG III

ZUSAMMENSETZUNG DER AUSSCHÜSSE UND DER SONDERGRUPPE MITTELMEER UND NAHER OSTEN

1. Politischer Ausschuss

Vereinigte Staaten	8 Mitglieder	Tschechische Republik	2 Mitglieder
Deutschland	4 Mitglieder	Ungarn	2 Mitglieder
Frankreich	4 Mitglieder	Dänemark	1 Mitglied
Großbritannien	4 Mitglieder	Kroatien	1 Mitglied
Italien	4 Mitglieder	Norwegen	1 Mitglied
Türkei	4 Mitglieder	Slowakei	1 Mitglied
Kanada	3 Mitglieder	Albanien	(1 Mitglied)
Polen	3 Mitglieder	Estland	(1 Mitglied)
Rumänien	3 Mitglieder	Island	(1 Mitglied)
Spanien	3 Mitglieder	Lettland	(1 Mitglied)
Belgien	2 Mitglieder	Litauen	(1 Mitglied)
Bulgarien	2 Mitglieder	Luxemburg	(1 Mitglied)
Griechenland	2 Mitglieder	Montenegro	(1 Mitglied)
Niederlande	2 Mitglieder	Slowenien	(1 Mitglied)
Portugal	2 Mitglieder		

insgesamt 58 (66) Mitglieder

2. Ausschuss für Verteidigung und Sicherheit

Vereinigte Staaten	7 Mitglieder	Tschechische Republik	2 Mitglieder
Deutschland	4 Mitglieder	Bulgarien	1 Mitglied
Frankreich	4 Mitglieder	Dänemark	1 Mitglied
Großbritannien	4 Mitglieder	Kroatien	1 Mitglied
Italien	4 Mitglieder	Norwegen	1 Mitglied
Türkei	4 Mitglieder	Slowakei	1 Mitglied
Kanada	3 Mitglieder	Albanien	(1 Mitglied)
Polen	3 Mitglieder	Estland	(1 Mitglied)
Rumänien	3 Mitglieder	Island	(1 Mitglied)
Spanien	3 Mitglieder	Lettland	(1 Mitglied)
Belgien	2 Mitglieder	Litauen	(1 Mitglied)
Griechenland	2 Mitglieder	Luxemburg	(1 Mitglied)
Niederlande	2 Mitglieder	Montenegro	(1 Mitglied)
Portugal	2 Mitglieder	Slowenien	(1 Mitglied)
Ungarn	2 Mitglieder		

insgesamt 56 (64) Mitglieder

ANHANG III (Fortsetzung)

ZUSAMMENSETZUNG DER AUSSCHÜSSE UND DER SONDERGRUPPE MITTELMEER UND NAHER OSTEN

3. Ausschuss für Wirtschaft und Sicherheit

Vereinigte Staaten	7 Mitglieder	Niederlande	1 Mitglied
Deutschland	4 Mitglieder	Norwegen	1 Mitglied
Frankreich	4 Mitglieder	Portugal	1 Mitglied
Großbritannien	4 Mitglieder	Slowakei	1 Mitglied
Italien	4 Mitglieder	Tschechische Republik	1 Mitglied
Türkei	4 Mitglieder	Ungarn	1 Mitglied
Kanada	2 Mitglieder	Albanien	(1 Mitglied)
Polen	2 Mitglieder	Estland	(1 Mitglied)
Rumänien	2 Mitglieder	Island	(1 Mitglied)
Spanien	2 Mitglieder	Lettland	(1 Mitglied)
Belgien	1 Mitglied	Litauen	(1 Mitglied)
Bulgarien	1 Mitglied	Luxemburg	(1 Mitglied)
Dänemark	1 Mitglied	Montenegro	(1 Mitglied)
Griechenland	1 Mitglied	Slowenien	(1 Mitglied)
Kroatien	1 Mitglied		

insgesamt 46 (54) Mitglieder

4. Ausschuss für die Zivile Dimension der Sicherheit

Vereinigte Staaten	7 Mitglieder	Norwegen	1 Mitglied
Deutschland	3 Mitglieder	Portugal	1 Mitglied
Frankreich	3 Mitglieder	Rumänien	1 Mitglied
Großbritannien	3 Mitglieder	Slowakei	1 Mitglied
Italien	3 Mitglieder	Tschechische Republik	1 Mitglied
Türkei	3 Mitglieder	Ungarn	1 Mitglied
Kanada	2 Mitglieder	Albanien	(1 Mitglied)
Polen	2 Mitglieder	Estland	(1 Mitglied)
Spanien	2 Mitglieder	Island	(1 Mitglied)
Belgien	1 Mitglied	Lettland	(1 Mitglied)
Bulgarien	1 Mitglied	Litauen	(1 Mitglied)
Dänemark	1 Mitglied	Luxemburg	(1 Mitglied)
Griechenland	1 Mitglied	Montenegro	(1 Mitglied)
Kroatien	1 Mitglied	Slowenien	(1 Mitglied)
Niederlande	1 Mitglied		

insgesamt 40 (48) Mitglieder

ANHANG III (Fortsetzung)

ZUSAMMENSETZUNG DER AUSSCHÜSSE UND DER SONDERGRUPPE MITTELMEER UND NAHER OSTEN

5. Ausschuss für Wissenschaft und Technologie

Vereinigte Staaten	7 Mitglieder	Norwegen	1 Mitglied
Deutschland	3 Mitglieder	Portugal	1 Mitglied
Frankreich	3 Mitglieder	Rumänien	1 Mitglied
Großbritannien	3 Mitglieder	Slowakei	1 Mitglied
Italien	3 Mitglieder	Tschechische Republik	1 Mitglied
Türkei	3 Mitglieder	Ungarn	1 Mitglied
Kanada	2 Mitglieder	Albanien	(1 Mitglied)
Polen	2 Mitglieder	Estland	(1 Mitglied)
Spanien	2 Mitglieder	Island	(1 Mitglied)
Belgien	1 Mitglied	Lettland	(1 Mitglied)
Bulgarien	1 Mitglied	Litauen	(1 Mitglied)
Dänemark	1 Mitglied	Luxemburg	(1 Mitglied)
Griechenland	1 Mitglied	Montenegro	(1 Mitglied)
Kroatien	1 Mitglied	Slowenien	(1 Mitglied)
Niederlande	1 Mitglied		

insgesamt 40 (48) Mitglieder

6. Sondergruppe Mittelmeer und Naher Osten

Frankreich	3 Mitglieder	Niederlande	2 Mitglieder
Griechenland	3 Mitglieder	Norwegen	2 Mitglieder
Italien	3 Mitglieder	Polen	2 Mitglieder
Portugal	3 Mitglieder	Rumänien	2 Mitglieder
Spanien	3 Mitglieder	Slowakei	2 Mitglieder
Türkei	3 Mitglieder	Slowenien	2 Mitglieder
Albanien	2 Mitglieder	Tschechische Republik	2 Mitglieder
Belgien	2 Mitglieder	Ungarn	2 Mitglieder
Bulgarien	2 Mitglieder	Vereinigte Staaten	2 Mitglieder
Dänemark	2 Mitglieder	Estland	1 Mitglied
Deutschland	2 Mitglieder	Island	1 Mitglied
Großbritannien	2 Mitglieder	Lettland	1 Mitglied
Kanada	2 Mitglieder	Litauen	1 Mitglied
Kroatien	2 Mitglieder	Luxemburg	1 Mitglied
Montenegro	2 Mitglieder		

insgesamt 59 Mitglieder

ANHANG IV:

PROTOKOLLARISCHE RANGFOLGE

1. Präsident/-in
2. Vizepräsidenten, Reihenfolge entsprechend der Dauer ihrer Amtstätigkeit²
3. Schatzmeister/-in
4. Generalsekretär/-in
5. Ehemalige(r) Präsident/-in (wie in Artikel 9 Absatz 7 beschrieben)
6. Ehemalige Vizepräsidenten (wie in Artikel 9 Absatz 7 beschrieben)
7. Mitglieder des Ständigen Ausschusses
8. Leiter der nationalen Delegationen (sofern abweichend von Punkt 7)
9. Vorsitzende der fünf Hauptausschüsse und der Sondergruppe Mittelmeer und Naher Osten, Reihenfolge entsprechend der Dauer ihrer Amtstätigkeit
10. Stellvertretende Vorsitzende der fünf Hauptausschüsse und der Sondergruppe Mittelmeer und Naher Osten, Reihenfolge entsprechend der Dauer ihrer Amtstätigkeit
11. Generalberichterstatter der fünf Hauptausschüsse und der Sondergruppe Mittelmeer und Naher Osten, Reihenfolge entsprechend der Dauer ihrer Amtstätigkeit
12. Mitglieder der Versammlung
13. Stellvertretender Generalsekretär/stellvertretende Generalsekretärin
14. Direktoren der Ausschüsse.

Bei Sitzungen und Dienstreisen der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen gilt folgende Rangfolge:

1. Vorsitzende(r)/Leiter(in)
2. Unter Punkt 1 bis 6 aufgeführte Funktionsträger
3. Stellvertretende Vorsitzende und Berichterstatter/Berichterstatterin des auf Dienstreise befindlichen Unterausschusses
4. Funktionsträger des Hauptausschusses
5. Funktionsträger der anderen Unterausschüsse.

Eine weitere Rangfolge wird bei diesen Anlässen nicht geführt.

² Unter „Dauer ihrer Amtstätigkeit“ ist die Zahl der Jahre im jeweiligen Amt zu verstehen. Bei der gleichen Anzahl von Jahren im Amt ist die Dauer der Zugehörigkeit zur Versammlung ausschlaggebend.

ANHANG V

ASSOZIIERTE DELEGATIONEN

Zusammensetzung in der Versammlung und in den Ausschüssen

	Gesamt	PC	DSC	ESC	STC	CDS
Armenien	3	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Bosnien und Herzegowina	3	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Moldau	3	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Nordmazedonien	3	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Finnland	4	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Georgien	4	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Aserbajdschan	5	1	1	1	1	1
Österreich	5	1	1	1	1	1
Schweden	5	1	1	1	1	1
Schweiz	5	1	1	1	1	1
Serbien	5	1	1	1	1	1
Ukraine	8	2	2	2	1	1
Gesamt	53	7 (13)	7 (13)	7 (13)	6 (12)	6 (12)

PC: Politischer Ausschuss

DSC: Ausschuss für Verteidigung und Sicherheit

ESC: Ausschuss für Wirtschaft und Sicherheit

STC: Ausschuss für Wissenschaft und Technologie

CDS: Ausschuss für die Zivile Dimension der Sicherheit

ANHANG VI:

DELEGATIONEN REGIONALER PARTNER UND ASSOZIIERTER MITGLIEDER AUS DEM MITTELMEERRAUM

Zusammensetzung in der Versammlung und in den Ausschüssen

	Gesamt	PC	DSC	ESC	STC	CDS
Algerien	3	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Israel	3	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Jordanien	3	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Marokko	3	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Gesamt	12	(4)	(4)	(4)	(4)	(4)

ANHANG VII

PARLAMENTARISCHE BEOBACHTER-DELEGATIONEN

Zusammensetzung in der Versammlung und in den Ausschüssen

	Gesamt	PC	DSC	ESC	STC	CDS
Interparlamentarische Versammlungen						
Parl. Versammlung der OSZE	2	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Parl. Versammlung des Europarates	2	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Parlamente						
Australien	2	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Ägypten	2	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Japan	2	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Kasachstan	2	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Republik Korea	2	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Versammlung des Kosovo	2	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Palästinensischer Nationalrat	2	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Tunesien	2	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Gesamt	20	(10)	(10)	(10)	(10)	(10)

PC: Politischer Ausschuss

DSC: Ausschuss für Verteidigung und Sicherheit

ESC: Ausschuss für Wirtschaft und Sicherheit

STC: Ausschuss für Wissenschaft und Technologie

CDS: Ausschuss für die Zivile Dimension der Sicherheit

